IV. Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Biologie für die Lehrämter für die Sekundarstufe I und II

Aufgrund des § 90 Abs. 3 Satz 2 WissHG erläßt die Ruhr-Universität Bochum nachfolgende Zwischenprüfungsordnung.

Die Fakultät der Abteilung für Biologie hat die nachstehende Ordnung für die Zwischenprüfung am 16. 12. 1980 beschlossen. Das Universitätsparlament hat dem Beschluß der Fakultät am 6. 5. 1981, der Senat am 21. 5. 1981 zugestimmt. Der Kultusminister des Landes NW hat im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung die Ordnung durch Erlaß vom 5. 8. 1981 – III C 1. 40–21/7 Nr. 1549/81 – mit der Maßgabe von Änderungen genehmigt. Die Fakultät der Abteilung für Biologie ist den Änderungsmaßnahmen am 13. 10. 1981, das Universitätsparlament am 16. 12. 1981 und der Senat am 21. 1. 1982 durch Beschluß beigetreten.

Diese Zwischenprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) vom 29. 10. 1974 (GV. NW. Seite 1062), geändert durch Gesetz vom 18. 3. 1975 (GV. NW. Seite 247), in Verbindung mit der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 22. 7. 1981 (GV. NW. Seite 105 f. und 124 ff.) die Zwischenprüfung in den Studiengängen Biologie für die Lehrämter für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II der Ruhr-Universität Bochum.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung in Biologie soll der Kandidat nachweisen, daß er die allgemeinen Fachgrundlagen beherrscht sowie Methodenkenntnisse und eine fachliche Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium entsprechend der Studienordnung mit Erfolg betreiben zu können.

(2) Die bestandene Zwischenprüfung stellt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums für Studierende der Studiengänge Biologie für die Lehrämter für die Sekundarstufe I und II (1. und 2. Fach) gemäß § 5 Abs. 5 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II dar.

§ 2

Prüfungen, Studiendauer

Die Zwischenprüfung soll in der Regel nach Abschluß des 4. Fachsemesters abgelegt werden. Ein Kandidat kann sich auch nach kürzerer Studiendauer zu der Zwischenprüfung melden.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Die Organisation der Zwischenprüfung in Biologie obliegt einem ständigen Prüfungsausschuß. Dieser Ausschuß setzt sich aus 4 Professoren, 1 wissenschaftlichen Mitarbeiter und 2 Studenten der Abteilung für Biologie zusammen. Die Amtszeit beträgt in der Regel 3 Jahre, für den wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Studenten 1 Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät der Abteilung für Biologie auf Vorschlag der Gruppen gewählt. Die Fakultät wählt außerdem 2 Professoren, 1 wissenschaftlichen Mitarbeiter und 1 Studenten als Vertreter; die Vertreter werden tätig, wenn Mitglieder durch dringende Gründe an der Mitarbeit verhindert sind oder aus der Fakultät ausscheiden. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, zwei Professoren sowie zwei weitere Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen. Die studentischen Mitglieder können bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mitwirken; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und der Prüfer. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche entscheidet der Ausschuß.

§ 4

Prüfungskommissionen

(1) Alle Prüfer (vgl. § 92 Abs. 1 Satz 1 WissHG), die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und ggf. Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer können nur Hochschullehrer bestellt werden, die in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(3) Bei der Auswahl der Prüfer für mündliche Prüfungen sollte nach Möglichkeit den Wünschen des Kandidaten entsprochen werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben werden.

§ 5

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen nach § 12 (4) sollen vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kol-

legialprüfung) abgelegt werden. Hierbei wird der Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, so ist sie in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat mindestens 45 Minuten und höchsten 60 Minuten.

(2) Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das deren Termin, die Namen der Teilnehmer und die Prüfungsinhalte enthält; unmittelbar nach der Prüfung wird die Note vermerkt. Das Protokoll wird von den jeweiligen Prüfern und ggf. dem Beisitzer unterschrieben.

(3) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung in Biologie ersetzt die Zwischenprüfung.

(2) Studienzeiten in der Fachrichtung Biologie an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(3) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Zwischenprüfungen, Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen in der Fachrichtung Biologie, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Zwischenprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. An Stelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Fremdhilfe oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Zwischenprüfung

§ 8

Zulassung und Termine

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich auf dem von der Abteilung vorgeschriebenen Formblatt über das Dekanat der Abteilung für Biologie an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf (tabellarischer Bildungsgang),
2. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. das Studienbuch oder andere Unterlagen zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
4. je ein Teilnahmeschein für folgende Lehrveranstaltungen:

   Anfängerübungen in Zoologie,
   Anfängerübungen in Botanik,
   Biologische Exkursionen,
5. je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zoologischen Bestimmungsübungen und an botanischen Bestimmungsübungen,

6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplom-Vorprüfung in der Fachrichtung Biologie an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens während des der Prüfung vorangegangenen Semesters an der Ruhr-Universität Bochum studiert haben.

(5) Die Termine für die schriftlichen Zwischenprüfungen werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angesetzt. Sie sollen in den der Vorlesungszeit folgenden und vorangehenden 14 Tagen liegen. Die genauen Prüfungstermine werden rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, durch Aushang bekanntgegeben.

(6) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt bis zu einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Aushang bekanntzugebenden Termin, in der Regel 6 Wochen vor Beginn der Prüfungen. Die Meldung kann bis spätestens sieben Tage vor dem Termin ohne Folgen zurückgezogen werden.

§ 9

Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

a) die Unterlagen unvollständig sind oder

b) die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

c) der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die Grundlagen der Biologie (insbesondere Botanik und Zoologie). Der Prüfungsstoff umfaßt einheitlich für Studierende der Studiengänge Biologie für die Lehrämter für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (1. und 2. Fach) die Inhalte der im Grundstudium angebotenen Vorlesungen Biologie I bis IV und der zugeordneten Anfängerübungen in Zoologie und Botanik.

(2) Die Prüfung erfolgt schriftlich in einer Klausur von 4 Stunden Dauer.

§ 11

Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen

(1) Die Note für die Zwischenprüfung wird durch die Prüfungskommission festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden. Die Unterschreitung der Notenziffer 1 und die Überschreitung der Notenziffer 5 ist dabei jedoch ausgeschlossen.

1 = sehr gut
- eine hervorragende Leistung,

2 = gut
- eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend
- eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend
- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend
- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können durch den Zusatz von „+“ bzw. „−“ um jeweils 0,3 erhöht oder erniedrigt werden.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

§ 12

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Bei Nichtbestehen kann die Prüfung schriftlich einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung erfolgt in der Regel zu einem Klausurtermin des folgenden Semesters. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß die Wiederholung auch zu einem späteren Zeitpunkt gestatten.

(3) Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung findet nur in Form einer mündlichen Wiederholungsprüfung statt. Weitere Wiederholungen sind nicht zulässig.

(4) Mündliche Wiederholungsprüfung:

Werden in der Wiederholungsprüfung die Leistungen der schriftlichen Klausur schlechter als „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet, so findet einmalig eine mündliche Wiederholungsprüfung nach §§ 4 und 5 statt.

Diese Wiederholungsprüfung soll in der Regel innerhalb 8 Wochen nach der Klausur abgelegt werden. Der Kandidat kann auf die schriftliche Wiederholungsprüfung endgültig verzichten und sich sofort zur mündlichen Wiederholungsprüfung melden.

Im Fall der mündlichen Wiederholungsprüfung schlägt der Bewerber 4 Hochschullehrer als Prüfer entspre-

chend den Vorlesungen Biologie I bis IV vor. Unter den an den vier Abschnitten beteiligten Hochschullehrern hat der Bewerber die freie Wahl, der nach Möglichkeit zu entsprechen ist; es wird jedoch auf der Grundlage des Gesamtstoffes der jeweiligen Semesterveranstaltungen geprüft. Die Prüfer legen nach § 11 (1) unter Berücksichtigung von § 12 (4) gemeinsam die Note fest.

§ 13

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist spätestens nach 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnender schriftlicher Bescheid ausgestellt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Zwischenprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Schlußbestimmungen

§ 14

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht, Fremdhilfe oder nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahmen.

§ 16

Übergangsbestimmungen

Studenten, die sich vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befinden, können auf Antrag nach der vorliegenden Zwischenprüfungsordnung geprüft werden.

§ 17

Inkrafttreten

Die Zwischenprüfungsordnung tritt nach der im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung erklärten Zustimmung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.